



**zt** Kammer der ZiviltechnikerInnen |  
ArchitektInnen und IngenieurInnen  
Oberösterreich und Salzburg

A-4040 Linz, Kaarstraße 2/II

T +43.732.73 83 94-0, F DW 4

linz@arching-zt.at, www.arching-zt.at

# ANSUCHEN IN ZIVILTECHNIKERANGELEGENHEITEN

## weitere Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft

1. Allgemeine Informationen
2. erforderliche Unterlagen
3. Rundsiegel
4. Kosten

## 1. Allgemeine Informationen

---

- 1.1 Das Ansuchen (Formulare) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Beilagen bei jener Länderkammer einzureichen, in dem sich der Kanzleisitz der Ziviltechnikergesellschaft befinden wird.
- 1.2 Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) weitergeleitet.  
Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium, welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

### **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**

Sektion VI/8

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton BERNBACHER

- 1.3 Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Ziviltechnikerkammer bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt erfahrungsgemäß ca. 4 - 8 Wochen. Wir ersuchen Sie daher, das Ansuchen zeitgerecht in der Kammerdirektion einzureichen.

*Um Unannehmlichkeiten oder Verzögerungen bei der Befugniserteilung zu vermeiden, bieten wir gerne an, Ihre Gesellschaftsverträge vor Unterzeichnung auf die uns bekannte bisherige Spruchpraxis des Bundesministeriums hin zu prüfen (Übermittlung per Mail an [linz@arching-zt.at](mailto:linz@arching-zt.at)).*

## 2. erforderliche UNTERLAGEN

---

Der Antrag inkl. Unterlagen kann sowohl in Papierform als auch elektronisch (Dateiformat PDF an [linz@arching-zt.at](mailto:linz@arching-zt.at)) eingebracht werden.

- **Ansuchen** um Verleihung der Befugnis an eine ZT-Gesellschaft - **FORMULAR**
- **Verleihungsbescheid/e** der/des Geschäftsführer/s
- **Verleihungsbescheid** der bereits bestehenden ZT-Gesellschaft
- Unterfertigter **Gesellschaftsvertrag**  
Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Organisationsgrundsätze sowie die sonstigen Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 1993 (§ 21 bis § 29) zu beachten sind.  
**Um Unannehmlichkeiten oder Verzögerungen bei der Befugniserteilung zu vermeiden, bieten wir gerne an, Ihre Gesellschaftsverträge vor Unterzeichnung auf die uns bekannte bisherige Spruchpraxis des BM hin zu prüfen (Übermittlung per Mail an [linz@arching-zt.at](mailto:linz@arching-zt.at)).**
- **Erklärung - FORMULAR**
  - der/s ausübenden Ziviltechniker/s  
gegebenenfalls
  - der/s berufsfremden Gesellschafter/s

Die **Vergebührung** (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens (ca. € 240,00) wird direkt vom Bundesministerium vorgeschrieben.

### 3. SIEGEL für ZT-Gesellschaften

---

Das Rundsiegel muss enthalten:

- Bundeswappen der Republik Österreich lt. Wappengesetz
- Name der ZT-Gesellschaft lt. Gesellschaftsvertrag bzw. Firmenbuch
- Befugnis der Gesellschaft (entfällt, wenn die Befugnis aus dem Namen der Gesellschaft eindeutig hervorgeht, z.B. Vermessungsbüro, Architekturbüro)
- Kanzleisitz

Wurden der Gesellschaft mehrere Befugnisse verliehen, so muss für jede Befugnis ein eigenes Rundsiegel angefertigt werden.

Das Gesellschaftssiegel ist der zuständigen Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

**Die Verwendung von ZT-Gesellschaftssiegeln ist nicht vorgeschrieben.**

Muster für Siegel:



### 4. Kosten

---

**Keine zusätzlichen Kosten** bei Verleihung einer weiteren Befugnis an eine Ziviltechnikergesellschaft, da

- Eintrittsgebühr der ZT-Gesellschaft einmalig bei erster Befugnisverleihung
- Kammerumlage nicht abhängig von Anzahl der verliehenen Befugnisse